

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Zürich, 12. Dezember 2019

## **Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Teil der Sammelvorlage «Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts» soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) revidiert werden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Änderung des BÜPF darzulegen und reichen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme ein.

### **1 Legitimation und Betroffenheit**

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine über 600 Mitgliedfirmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Sie decken alle Wertschöpfungsstufen digitaler Geschäftsmodelle ab und umfassen insbesondere Hardware, Software, Hosting, IT-Services, Consulting, Digitalmarketing und -kommunikation.

Als Anbieterinnen von Fernmeldediensten und sich darauf stützender Dienste werden Swico Mitgliedern im BÜPF mit den geplanten Änderungen teils aufwändige Verpflichtungen übertragen. Swico ist damit zur Stellungnahme legitimiert.

### **2 Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)**

Zur rechtlichen Umsetzung der beantragten Massnahmen aus den strukturellen Reformen sollen sechs Bundesgesetze geändert werden. Diese Massnahmen sind in der Form eines sogenannten «Mantelerlasses» zusammengefasst. Für Swico und seine Mitglieder relevant ist die

geplante Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

## **2.1 Erteilung von Auskünften**

Die geplante Änderung des BÜPF hat teils erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition der Mitwirkungspflichtigen bezüglich deren Entschädigung. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe neu vorsehen können, dass den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Die Mitwirkungspflichtigen müssten sämtliche, d.h. insbesondere auch nicht standardisierte oder nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das auch im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt.

Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF ist daher wie folgt anzupassen:

### **Art. 38**

[...]

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- ~~a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

## **2.2 Vorgeschlagenes Pauschalierungsmodell**

Die neue Regelung soll dem Bundesrat ermöglichen, sowohl eine einzelfallweise als auch eine pauschale Bemessung der Entschädigungen vorzusehen (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF). Mit einer Einführung von Pauschalen soll die Finanzierung der Fernmeldeüberwachung vereinfacht und der Kostendeckungsgrad erhöht werden. Mit dem aktuell vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell darf jedoch das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko nicht einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen werden. Demgegenüber vorzuziehen ist ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung. Kleinere Mitwirkungspflichtige sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen können. Dies würde eine effektive Vereinfachung darstellen. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen.

### 2.3 Fazit

Grundsätzlich ist eine Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und dementsprechende Reduktion des administrativen Aufwands aus unserer Sicht zu befürworten. Wesentlich ist jedoch, dass die Mitwirkungspflichtigen für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Die Strafverfolgung ist eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund) zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung – für Betriebs- und Kapitalkosten – kann die erforderliche Qualität der Überwachungsdienstleistungen gewährleisten. In diesem Zusammenhang sieht z.B. sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrungen als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

Wir danken im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Judith Bellaiche  
Geschäftsführerin



Christa Hofmann  
Head Legal & Public Affairs